

# advofax. V/2013

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



## MUNZ

RECHTSANWÄLTE

### Sehr geehrte Damen und Herren,

*Es ist noch gar nicht so lange her, da heizte uns ein toller sonniger Sommer so richtig ein. Doch nun, Mitte Oktober, ist klar, dass auch dieses Jahr wieder der Winter vor der Tür steht. Mit diesem Thema haben wir uns im heutigen advofax befasst; es geht um Gas- und Strompreise und die Möglichkeit der Versorger, diese Preise zu erhöhen. Eine Entscheidung des BGH hat hier insoweit Klarheit geschaffen, dass entsprechende vertragliche Regelungen von vornherein dem Verbraucher transparent machen müssen, wann und in welchem Umfang er mit Preiserhöhungen zu rechnen hat.*

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

## Der nächste Winter kommt bestimmt!

Von Rechtsanwalt Stefan Kunze

Steigende Gas- und Strompreise belasten heutzutage jeden Haushalt. Insbesondere im Hinblick auf die kommende kalte und dunkle Jahreszeit ist es daher wichtig, aus dem breiten Angebot der Gas- und Stromanbieter ein günstiges Angebot herauszusuchen und nicht jede Preiserhöhung des Anbieters unbesehen hinzunehmen.

Der Anspruch auf Grundversorgung im Hinblick auf Gas ist in § 36 Energiewirtschaftsgesetz i. V. m. der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) im Einzelnen geregelt. Als Grundversorger bezeichnet man jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden vor Ort, in einem Netz der allgemeinen Versorgung, mit Gas und/oder Strom beliefert. Dieser Grundversorger ist verpflichtet, alle Haushaltskunden zu den veröffentlichten AGB und allgemeinen Preisen zu versorgen.

Allerdings hat der Kunde natürlich das Recht, auch zu einem anderen Anbieter zu wechseln, da es zwischenzeitlich zahlreiche Versorger gibt, die günstigere Tarife als den sog. Grundversorgungstarif anbieten.

Wechselt man nunmehr den Versorger - z. B. aufgrund eines günstigeren Tarifs - so bekommt man einen Sonderkundenvertrag. Da von dieser Sparmöglichkeit zahlreiche Kunden Gebrauch gemacht haben, sind derzeit gut 60 % der bundesweit rd. 11 Mio Gaskunden Sonderkunden. Dieser Wechselwunsch ist verständlich, da sich je nach Höhe des Verbrauchs und des jeweiligen Anbieters oft mehrere hundert Euro sparen lassen. Die in diesen Sonderkundenverträgen enthaltenen Gaspreisänderungsklauseln (also meist Preiserhöhungsklauseln) verweisen in der Regel lapidar auf die Grundversorgungsverordnung bzw. die dort geltenden Regeln. Es ist also für den Kunden nicht erkennbar, wann und in welchem Umfang Preiserhöhungen auf ihn zukommen.

Für Gaskunden mit Sondertarif hat der BGH nun endlich mit Urteil v. 31.07.2013 der willkürlichen Preiserhöhung durch die Gasversorger einen Riegel vorgeschoben. Wie kam es dazu?

# advofax. V/2013



**MUNZ**  
RECHTSANWÄLTE

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen eV hatte sich gegen die o. g. zu allgemein gehaltenen Preiserhöhungsklauseln gewandt. Nachdem bereits das Landgericht Dortmund sowie das OLG Hamm der Klage stattgegeben haben, hat der BGH auf die Revision hin das Verfahren ausgesetzt und die Sache zur Entscheidung dem Gerichtshof der europäischen Union vorgelegt. Dieser hat mit Urteil v. 21.03.2013 (Rs. C92/11 - RWE Vertrieb) Vorgaben gemacht, wann die oben erwähnten Klauseln den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügen.

Der BGH hat nunmehr im Urteil v. 31.07.2013 (VIII ZR 162/09) klargestellt, dass eine Gaspreisänderungsklausel unwirksam ist, sofern der Verbraucher nicht die Änderung des Entgelts anhand klarer und verständlicher Kriterien nachprüfen kann.

Das Fehlen dieser Informationen kann auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass dem Verbraucher das Recht zugestanden wird, vor Änderung des Gaspreises den Vertrag zu kündigen. Das heißt also, dass die Versorger die Verbraucher vor Vertragsabschluss klar und verständlich über die Voraussetzungen einer Preiserhöhung informieren müssen.

Allerdings folgt aus diesem Urteil nicht, dass der zuständige Gasversorger auf den einzelnen Verbraucher zugeht, dessen Vertrag prüft und ihn im Einzelnen über die Preiserhöhungsregelungen belehrt.

Tatsächlich muss jeder Kunde einzeln - ggf. unter Zuhilfenahme anwaltlicher Beratung oder Unterstützung der Verbraucherzentrale - seinen Vertrag prüfen und selbst auf das Versorgungsunternehmen zugehen

oder einer bereits vorliegenden Abrechnung widersprechen und eine Neuberechnung verlangen.

Sofern sich ein Anspruch auf Rückerstattung überzahlten Kosten ergibt, muss dieser innerhalb der sog. Regelverjährungsfrist von drei Jahren geltend gemacht und notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die vom BGH für unwirksam erklärte Klausel jedoch nicht nur in Gas-, sondern auch in Stromverträgen in ähnlicher Form zur Anwendung kommt, kommt auch hier die Unwirksamkeit der entsprechenden Klauseln in Betracht. Insofern bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

Für den einzelnen Verbraucher zeigt sich klar, dass er nicht jede Preiserhöhung unkritisch hinnehmen bzw. akzeptieren muss, sondern dass er die Möglichkeit hat, diese kritisch zu hinterfragen und sich auch dagegen zu wenden. Der mündige Bürger ist also gefragt!

## Aktuelle Entscheidung des BGH zum Unterhalt für pflegebedürftige Eltern

Der BGH hat mit Beschluss v. 07.08.2013 - XII ZB 269/12 - entschieden, dass der Verkauf einer angemessenen und selbstgenutzten Immobilie eines unterhaltspflichtigen Kindes, welches auf Unterhalt für seine pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Eltern in Anspruch genommen wird, nicht verlangt werden kann und dass der Wert dieser auch bei der Bemessung des für das Alter angesparten Vermögens dieses Kindes grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

# advofax. V/2013



**MUNZ**  
RECHTSANWÄLTE

Hintergrund der Entscheidung ist, dass gem. § 1601 BGB Unterhaltsverpflichtete in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. Dies betrifft daher nicht nur den Unterhalt der Eltern für die Kinder, sondern - sofern die Eltern bedürftig sind - auch den Unterhalt, den die Kinder ihren Eltern schulden.

Nach § 1603 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Bedarfs Unterhalt zu gewähren.

Hiernach ist auch die eigene Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, die dieser neben der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von weiteren 5 % seines Bruttoeinkommens behalten darf. Entsprechend bleibt dann auch das so gebildete Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar.

Nach der vorgenannten Entscheidung des BGH gehört dazu nunmehr auch die angemessene selbstgenutzte Immobilie, denn auch so kann der Zweck der eigenen Alterssicherung erreicht werden.

## Kanzlei-News

### Neuer Kanzleistandort Berlin

Ab 01.10.2013 befindet sich unser Kanzleistandort in Berlin unter der Anschrift

**Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin**

Wir sind dort in Bürogemeinschaft mit den Rechtsanwälten Hans-Joachim Kirsch, Jana Kölling, FAin Ar-

beits- u. Sozialrecht u. Barbara Goldammer, FAin Familienrecht, tätig. Der Standort Berlin wird durch RA Dr. Munz und RA Günther betreut.

### Fortbildungsmaßnahmen

Herr RA Gerald Günther hat den Lehrgang zum Fachanwalt für Insolvenzrecht erfolgreich absolviert.

Frau RAin Nicole Barthel absolviert derzeit den Lehrgang zum Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz.